

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2463 0-0

Gesetz: BEG § 209 .

Rechtssatz: Wird in einer Entschädigungssache bei einer Säumnis beider Parteien nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG ohne mündliche Verhandlung entschieden, so ist dabei der Prozeßstoff zu berücksichtigen, der in dem Zeitpunkt vorliegt, auf den die mündliche Verhandlung anberaumt war; die Entscheidung ist entsprechend § 310 Abs. 1, § 329 Abs. 1 ZPO zu verkünden. Es handelt sich in einem solchen Fall nicht um ein Verfahren nach § 128 Abs. 2, § 310 Abs. 2 ZPO.

Aktenzeichen: IV ZR 321/57

Urteil des BGH vom 14. Februar 1958

OLG Hamm

IV ZR 321/57

13 UE 63/57

Verkündet lt. Protokoll
am 14. Februar 1958
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

des kaufmännischen Angestellten Manfred D [REDACTED] in
New York 62, N.Y.C. (USA), [REDACTED] M [REDACTED] Avenue,

. Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B [REDACTED] W [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom
12. Februar 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm, den Parteien an
Verkündungs Statt zugestellt am 29. und 30. August 1957,
wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage, so-
weit der Kläger die Verurteilung des beklagten Landes
zur Zahlung von 300,- DM begehrt, als unzulässig, soweit
er die Verurteilung zur Zahlung eines höheren Betrages
begehrt, als unbegründet abgewiesen wird, sowie mit der
weiteren Maßgabe, daß die Kostenentscheidungen, die in

- 1a -

den bezeichneten Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm und dem Urteil der Entschädungskammer des Landgerichts in Arnsberg, den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am 26. und 28. Januar 1957, enthalten sind, aufgehoben werden.

Der Kläger trägt ein Viertel der Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei,

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der Jude ist, wanderte im Jahre 1935 aus Deutschland aus, um sich den gegen das Judentum gerichteten Gewaltmaßnahmen zu entziehen. Damit er die sich auf 500,- RM belaufenden Kosten für die Schiffsreise nach Portugal bestreiten konnte, veräußerte er überstürzt seine Wohnungseinrichtung. Dabei erzielte er einen um 1.000,- RM hinter dem Wert zurückbleibenden Erlös. Er begehrt Entschädigung wegen der ihm entstandenen Auswanderungskosten und des durch den Möbelverkauf hervorgerufenen Verschleuderungsschadens. Er ist der Meinung, daß der ihm in Höhe von 1.000,- RM entstandene Verschleuderungsschaden im Verhältnis 1 : 1 in Deutsche Mark umzurechnen sei.

Die Entschädigungsbehörde hat angenommen, der sich für beide Schädigungen ergebende Betrag sei im Verhältnis 10 : 2 auf Deutsche Mark umzustellen, und sie hat dem Kläger deshalb eine Entschädigung in Höhe von 300,- DM zuerkannt.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid der Entschädigungsbehörde aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens am Vermögen 1.100,- DM zu zahlen.

Entsprechend dem Antrag des beklagten Landes hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Das beklagte Land hat im Revisionsrechtszug keinen Antrag gestellt. In dem zur mündlichen Verhandlung über die Revision anberaumten Termin waren die Parteien nicht erschienen.

Entscheidungsgründe:

1. Da beide Parteien in dem Verhandlungstermin vom 12. Februar 1958, zu dem sie unter Hinweis auf die Folgen einer Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 BEG geladen worden sind, nicht erschienen sind, war gemäß dieser Vorschrift eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Dabei handelt es sich nicht um eine solche, bei der die Verkündung durch die Zustellung der Urteilsformel ersetzt wird (§ 310 Abs. 2 ZPO), denn ein Verfahren im Sinne des § 128 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor, sofern die Entscheidung gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG wegen der Säumnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung ergeht. Bei der Entscheidung ist der Prozeßstoff zu berücksichtigen, der in dem Zeitpunkt vorliegt, auf den die mündliche Verhandlung anberaumt war, und das Urteil oder ein etwa zu erlassender Beschluß ist entsprechend den Grundsätzen der § 310 Abs. 1, § 329 Abs. 1 ZPO zu verkünden, wenn auch bei einer Säumnis beider Parteien nicht mehr, wie es in diesen Vorschriften geschieht, von einer mündlichen Verhandlung gesprochen werden kann.

2. Mit Recht ist die Klage abgewiesen worden, soweit dem Kläger bereits durch die Entschädigungsbehörde wegen der Auswanderungskosten eine Entschädigung in Höhe von 100 DM und wegen des Verschleuderungsschadens eine solche im Betrag von 200 DM zuerkannt ist. In diesem Umfang ist der Kläger durch den Bescheid nicht beschwert, und die Klage ist insoweit, wie bereits in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, unzulässig. Das ergibt der Sinn des bei der Klageerhebung geltenden § 99 BErgG und der Wortlaut des später an dessen Stelle getretenen § 210 Abs. 1 BEG.

3. Auch im übrigen ist die Revision unbegründet.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist für Verschleuderungsschäden, die dadurch entstanden sind, daß ein Verfolgter Sachen, die zu seinem Vermögen gehörten, aus Verfolgungsgründen im Wege der öffentlichen Versteigerung unter ihrem wahren Wert veräußern mußte, Entschädigung nach § 56 BEG zu leisten, sofern der Schaden nicht nach den Vorschriften des Rückerstattungsrechts geltend gemacht werden kann (Urteil vom 7. Juli 1956 - IV ZR 86/56 -, RzW 1956, 355). Dasselbe ist für Veräußerungen an von vornherein unbekannt gebliebene Käufer, wenn der Verkauf mit großer Eile durchgeführt werden mußte, anerkannt (Urteil vom 13. Dezember 1957 - IV ZR 312/57). Ist dagegen die Veräußerung an namentlich bekannte Personen erfolgt und scheitert die Durchführung etwaiger Rückerstattungsansprüche nur daran, daß der gegenwärtige Aufenthalt des Erwerbers unbekannt oder dieser zur Erfüllung seiner sich aus dem Rückerstattungsgesetz ergebenden Verbindlichkeiten nicht imstande ist, so besteht nach § 5 BEG kein Entschädigungsanspruch (Urteil vom 15. November 1957 - IV ZR 249/57, RzW 1958, 65²⁰). Der Kläger hat vorgetragen, er habe seine Wohnungseinrichtung verkauft. Ob ihm die Erwerber namentlich bekannt geworden sind oder die überstürzte Veräußerung ähnlich wie in dem der Entscheidung vom 13. Dezember 1957 zugrunde liegenden Fall vor sich ging, steht nicht fest.

Es bedarf jedoch keiner weiteren Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung. Denn soweit der Kläger wegen des Verschleuderungsschadens nicht auf die Rückerstattung zu verweisen sein sollte, sondern Entschädigung verlangen könnte, würde ihm jedenfalls kein höherer Anspruch zustehen, als er ihm bereits durch die Entschädigungsbehörde zuerkannt worden ist. Wie der Senat in einem Urteil vom 17. April 1957 (IV ZR 239/56, RzW 1957, 281, ebenso das erwähnte Urteil vom 13. Dezember 1957) dargelegt hat, ist der Ver-

schleuderungsschaden, soweit für ihn nach § 56 BEG Entschädigung gewährt wird, in Reichsmark zu berechnen und dann nach § 11 Abs. 1 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen. Die Ausführungen der Revision und ihr Hinweis auf eine Entscheidung des Kammergerichts, in der die entgegengesetzte Ansicht vertreten worden ist (RzW 1957, 123, dagegen Zorn dortselbst) geben dem Senat keine Veranlassung, von dieser Auffassung abzugehen.

Nach der im Bundesentschädigungsgesetz getroffenen Regelung, die grundsätzlich nicht zwischen Geldsummen- und Geldwertansprüchen unterscheidet, ist auch die Höhe eines dem Verfolgten nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BEG zustehenden Anspruchs auf Entschädigung wegen eines Schadens, der bei der Veräußerung von Gegenständen durch die Erzielung eines ihrem Wert nicht entsprechenden Erlöses entstanden ist, nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 BEG zu berechnen. Der Senat hat in dem Urteil vom 17. April 1957 darauf hingewiesen, daß der Entschädigungsanspruch kein Schadensersatzanspruch im Sinne des bürgerlichen Rechts ist, sondern durch ihn ein im öffentlichen Recht wurzelnder nur beschränkter Ausgleich für bestimmte Schädigungen, die dem Verfolgten durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zugefügt worden sind, gewährt wird. Die Sondervorschrift des § 52 Abs. 2 BEG, nach der sich bei Eigentumsschäden in gewissen Fällen die Höhe der Entschädigung nach dem Wiederbeschaffungswert der verlorenen Sachen bestimmt, bezieht sich ausschließlich auf die in § 51 BEG behandelten Tatbestände, die hier nicht vorliegen, und ist deshalb unanwendbar. Auch darauf, in welcher Höhe der Kläger in einem Rückerstattungsverfahren Ansprüche geltend machen könnte, kommt es nicht an.

Die dem Kläger durch die Auswanderung entstandenen Kosten, die mit 500,- RM festgestellt sind, sind gemäß § 57 Abs. 1 BEG zu ersetzen und dabei nach § 11 Abs. 1 BEG eben-

falls im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen. Vor der Entschädigungsbehörde hatte der Kläger noch vorgetragen, weitere durch die Auswanderung hervorgerufene Kosten seien ihm seinerzeit durch die Eisenbahnfahrt nach Hamburg und einen dortigen Hotelaufenthalt entstanden. Über die Höhe dieser Kosten hat der Kläger keine Angaben gemacht, und er ist im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten auch nicht auf solche weiteren Aufwendungen zurückgekommen. Sie mußten deshalb bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Klage ist nach alledem unbegründet, soweit der Kläger wegen seines in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Vermögensschadens mehr als die oben zu 2 erwähnten 300,- DM verlangt.

4. Die Revision ist daher zurückzuweisen, wobei ausdrücklich klarzustellen ist, in welchem Umfang die Klage aus prozessualen Gründen und in welchem Umfang sie aus sachlichen Gründen abgewiesen wird.

Soweit der schon im ersten Rechtszug von einem Rechtsanwalt vertretene Kläger mit seiner Klage die Verurteilung des beklagten Landes auch in Höhe des ihm bereits von der Entschädigungsbehörde zuerkannten Betrages begehrt hat, sind seine Klage und die von ihm eingelegten Rechtsmittel offensichtlich unbegründet im Sinne des § 225 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Unter Aufhebung der in den Urteilen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts getroffenen Kostenentscheidungen sind ihm deshalb nach dieser Vorschrift zu einem entsprechenden Teil, nämlich zu einem Viertel, die Kosten aller Rechtszüge auferlegt worden. Der Umstand, daß der Kläger die Revision eingelegt hat, steht der Änderung der in den Vorinstanzen ergangenen Kostenentscheidungen zu seinem

Nachteil nicht entgegen (vgl. Stein/Jonas/Schönke 18. Aufl.
Anm. II zu § 308 ZPO).

Im übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 2 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden